

II- **217** der Beilagen zu den Stenographischen Protokollen des Nationalrates

XIV. Gesetzgebungsperiode

**DER BUNDESMINISTER
FÜR UNTERRICHT UND KUNST**

Zl. 10.000/64-Parl/75

Wien, am 21. Jänner 1976

56 /AB

An die
Parlamentsdirektion
Parlament
1017 Wien

1976 -02- 0 3
zu 73 J

Die schriftliche parlamentarische Anfrage Nr. 73/J-NR/1975, betreffend Benachteiligung der Sonderschüler bei der Veranstaltung von Schulschikursen, die die Abgeordneten PETER und Genossen an mich richteten, beehre ich mich wie folgt zu beantworten:

Die Klassenschülerhöchstzahlen für Sonderschulen sind im § 27 des Schulorganisationsgesetzes BGBl. Nr. 242/1962 derart festgelegt, daß die Zahl der Schüler in einer Klasse einer Sonderschule für blinde Kinder, einer Sonderschule für taubstumme Kinder oder einer Sonderschule für schwerstbehinderte Kinder 10, die Zahl der Schüler in einer Klasse einer Sonderschule für sehgestörte Kinder 12 und die Zahl der Schüler in einer Klasse einer sonstigen Sonderschule 18 nicht übersteigen darf.

In der Verordnung des Bundesministers für Unterricht und Kunst vom 24. Juni 1974, BGBl. Nr. 369, über die Art, die Anzahl und die Durchführung von Schulveranstaltungen, Anlage C, sind die bei der Durchführung von Schikursen zu beachtenden besonderen Bestimmungen enthalten.

Nach Punkt 2 sind Schulschikurse grundsätzlich als Klassenschikurse durchzuführen, wobei die Teilnahme von wenigstens 60 von H. der Schüler einer Klasse erforderlich ist.

- 2 -

Der Punkt 5 setzt dagegen die Größe der beim Schiunterricht zu bildenden Kursgruppen in Hinblick auf die Sicherheit der Schüler mindestens mit 10, höchstens jedoch mit 15 Schülern fest. Dies bedeutet, daß bei nur sechzigprozentiger Beteiligung bei einzelnen Sonderschulparten die Klassengröße unter die angegebene Mindestkursgruppengröße sinken kann.

Die für den "Schiunterricht zu bildende Kursgruppe" (Punkt 5) kann nicht größer als die Klasse selbst sein, sodaß bei Klassenschülerzahlen unter 10 die Kursgruppe der Klassengröße gleich sein muß.

Dem Punkt 3 der Anlage C kann entnommen werden, daß auch in diesem Fall neben dem Schikursleiter zusätzlich für die einzelnen Gruppen Begleitlehrer vorzusehen sind, wodurch im allgemeinen eine auch für Sonderschulen ausreichende Betreuung der Schüler gewährleistet erscheint.

Bei verschiedenen Behinderungsarten werden allerdings die geltenden Bestimmungen nicht ausreichen, um die Sicherheit der Schüler und eine geordnete Durchführung des Schulschikurses zu gewährleisten, sodaß ergänzende Regelungen für Sonderschulen in Erwägung stehen.

Die Verordnung zum Schulunterrichtsgesetz, betr.: Schulveranstaltungen, regelt den Normalfall. Es war also von der Zielsetzung der Schikurse und von den organisatorischen Grundlagen auszugehen, die die Sicherheit gewährleisten und einen vertretbaren finanziellen Aufwand nicht überschreiten.

Das Bundesministerium für Unterricht und Kunst hat von jeher Kurse mit nur einer einzigen Kursgruppe als ungünstige Lösung angesehen, da dabei Schwierigkeiten

- 3 -

sowohl hinsichtlich der Kooedukation (für Mädchen ist eine eigene weibliche Begleitperson vorzusehen) wie auch hinsichtlich der Einteilung der Schüler in verschiedene Leistungsgruppen entstehen. Es ist weder für den Unterrichtsertrag noch für die Sicherheit der Schüler günstig, in einer einzigen Gruppe Anfänger, mäßig Fortgeschrittene und Könner zu vereinen. Auch der gemeinschafterziehliche Aspekt kann bei sehr kleinen Gruppen nicht voll zum tragen gebracht werden.

Aus diesem Grunde wurde immer wieder empfohlen, auch bei den Klassenschikursen mehrere Klassen zu einer Einheit zusammenzufassen; dies könnte auch für zwei Sonderschulklassen mit nur 6 oder 7 Schülern der Fall sein, wobei für die 12 Teilnehmer ein Schikursleiter und zusätzlich ein Begleitlehrer zu bestimmen sind. Damit könnte man wenigstens zwei Leistungsgruppen bilden. Bei schwereren Behinderungen muß aufgrund der gegebenen Situation und wegen des erhöhten Risikos ohnedies eine Sonderregelung getroffen werden (dies geschieht tatsächlich beispielsweise bei den Schikursen des Bundes-Blindeninstitutes).

Auch wegen der Bahnermäßigung und der Ermäßigung bei Schiliften sind Gruppen unter 10 Schülern kaum vertretbar.

Bei einer Novellierung der Verordnung wird daher weniger eine Änderung der Gruppengröße als die Möglichkeit der Führung von Sammelkursen - wie dies schon in den seinerzeitigen Schikurserlassen 1949 und 1965 enthalten war - vorzusehen sein.

hindwör